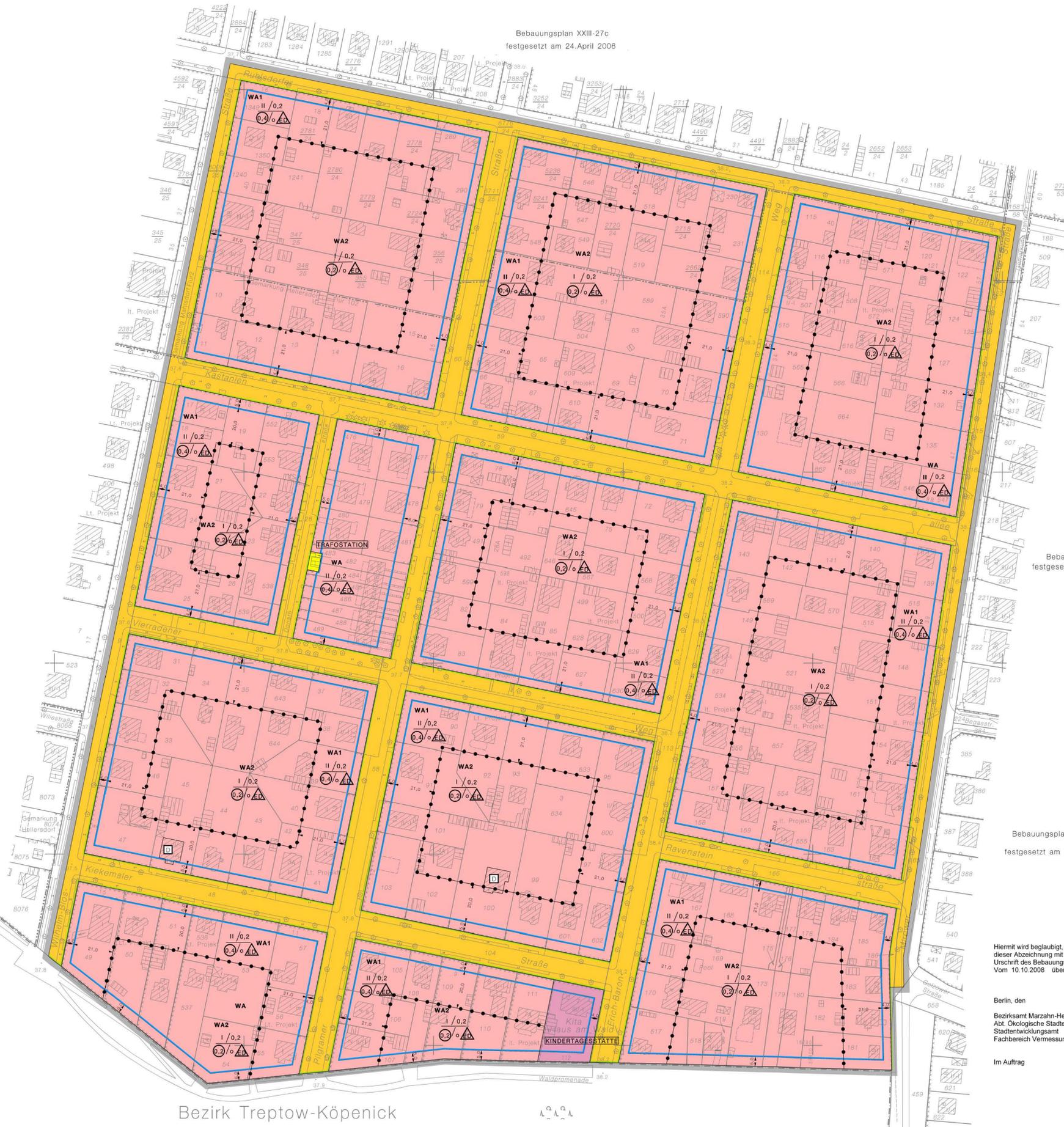


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. In den allgemeinen Wohngebieten sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig...
2. Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze sind Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Bauutzungsverordnung unzulässig.
3. In den allgemeinen Wohngebieten, in denen ein Vollgeschoss festgesetzt ist, ist abweichend ein weiteres Vollgeschoss zulässig, wenn es sich hierbei um einen Dachraum handelt, der ein Vollgeschoss ist.
4. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. In den allgemeinen Wohngebieten ist pro 400 m² Grundstücksfläche ein für das Waldsiedlungsgebiet typischer Baum gemäß beigefügter Pflanzliste zu pflanzen und zu erhalten.
6. In den allgemeinen Wohngebieten ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten sowie sonstigen Erschließungsflächen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Bei Anwendung der textlichen Festsetzung Nr.5 wird die Verwendung von Arten der Begründung vom Mai 2008 beigefügten Liste vom Mai 2008 empfohlen.



Bebauungsplan XXIII-27d

Abzeichnung für das Gelände zwischen Ruhlendorfer Straße, Mirower Straße, Waldpromenade und Wilhelm-Blos-Straße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf Ortsteil Mahlsdorf

Zeichenerklärung section containing multiple tables of symbols and their corresponding meanings for various planning elements like building types, green spaces, and infrastructure.

Bebauungsplan XXIII-27c festgesetzt am 24. April 2006

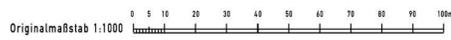
Bebauungsplan XXIII-27e festgesetzt am 24. April 2006

Beauftragt: Berlin, den 24. Mai 2007. Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin. Amt für Stadtplanung und Vermessung.

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bauungsplanes XXIII-27d vom 10.10.2008 übereinstimmt.

Berlin, den 3. März 2008. Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin. Amt für Stadtplanung und Vermessung.

Berlin, den 10. Oktober 2008. Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin. Amt für Stadtplanung und Vermessung.



Planunterlagen: Karte von Berlin 1:1000 Stand: Juli 2007

Zu diesem Bauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis. Vervielfältigung nicht erlaubt!

Katastergrenzen wurden (tlw.) durch Digitalisierung aus der Flurkarte 1:1000 bestimmt und in den Lageplan übertragen. Abweichungen zur Örtlichkeit sind deshalb nicht auszuschließen! Es können aber daraus keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden.